

Kassenärztliche Vereinigung
Hamburg
Arztregister
Postfach 76 06 20
22056 Hamburg

Antrag auf Anerkennung als Praxisnetz gemäß § 87b Abs. 4 SGB V

Hinweis: Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind Ärztinnen und Psychotherapeutinnen eingeschlossen. Zudem werden unter der Bezeichnung "Vertragsarzt" auch Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verstanden.

Datenschutz: Die Information der betroffenen Person bei der Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH) finden Sie im Internet unter:

<https://www.kvhh.net/de/datenschutzhinweis.html>

Sofern Sie keinen Internetzugang haben oder aus sonstigen Gründen eine Übersendung in Papierform wünschen, teilen Sie uns dies bitte mit.

Hiermit beantragt das Praxisnetz

die Anerkennung die Aufrechterhaltung

der Förderungsfähigkeit gemäß § 87b Abs. 4 SGB V nach

Basisstufe Stufe 1 Stufe 2

1. Strukturvorgaben

Geschäftsstelle

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Website des Praxisnetzes

Geschäftsführung

Titel, Vorname, Name

Telefon

Telefax

E-Mail

Ärztliche Leitung

Titel, Vorname, Name

Telefon

Telefax

E-Mail

- Nachweis der Managementstrukturen durch Protokolle von Gesellschafter- und Beiratssitzungen oder Mitgliederversammlungen sind dem Antrag beigelegt

Mitgliedspraxen und Einzugsbereich

1. Teilnahme von mindestens 20 und höchstens 100 vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Praxen (Betriebsstätten)
2. Teilnahme von mindestens drei Fachgruppen (Zulassungsstatus), wobei Ärzte gemäß § 73 Abs. 1a Satz 1 Nrn. 1, 3, 4 oder 5 SGB V (Hausärztlicher Versorgungsbereich) im Praxisnetz vertreten sein müssen.
3. Das Praxisnetz deckt mit den Betriebsstätten der teilnehmenden vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Praxen folgendes, auf die wohnortnahe Versorgung bezogenes, zusammenhängendes Gebiet, ab:

- Nachweis durch Vorlage einer Liste der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Netzpraxen in elektronischer Form (Excel-Datei) unter Angabe der Einzelmitglieder, der jeweiligen Fachgruppe, der Betriebsstättennummer und der Anschrift sind dem Antrag beigelegt.

Gründung und Rechtsform des Praxisnetzes

Gründungsdatum

Rechtsform

Eine Anzeige (§ 23d Berufsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte) bei der Ärztekammer Hamburg

- ist dem Antrag beigelegt.
- liegt der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg vor.
- Nachweis über Gründungsdatum und Rechtsform durch Vorlage des Gesellschafts-, beziehungsweise Genossenschaftsvertrages, beziehungsweise der Satzung sind dem Antrag beigelegt.

Kooperationen mit anderen Leistungserbringern

Hinweis: Für die Anerkennung der Basisstufe müssen mindestens zwei Kooperationsvereinbarungen aus zwei unterschiedlichen Bereichen nachgewiesen werden. Für die Anerkennung der Stufe I und II müssen mindestens drei Kooperationsvereinbarungen aus drei unterschiedlichen Bereichen nachgewiesen werden.

Bereich	Kooperationspartner	Paragraph	Anzahl
1	Leistungserbringer der häuslichen Krankenpflege	§ 37 SGB V	
1	Leistungserbringer der häuslichen Pflege	§ 36 SGB XI	
1	Pflegeeinrichtung	§ 71 Abs. 2 SGB XI	
2	Heilmittelerbringer	§ 32 SGB V	
2	Weitere Leistungserbringer oder Einrichtungen (z.B. zur Versorgung mit Leistungen nach § 24c SGB V, § 37b SGB V, § 39a SGB V oder nach § 40 SGB V)		
3	Zugelassenes Krankenhaus	§ 108 SGB V	
3	Vorsorge-/Reha-Einrichtung	§ 107 Abs. 2 SGB V	

Nachweis durch Kopien der Kooperationsvereinbarungen sind dem Antrag beigelegt.

Gemeinsame Standards

Das Praxisnetz hat die Vereinbarung von gemeinsamen Standards für die teilnehmenden vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Praxen nachzuweisen, insbesondere zu

- Unabhängigkeit des Praxisnetzes gegenüber Dritten,
- Einhaltung von vereinbarten Qualitätsmanagementverfahren und - zielprozessen,
- Beteiligung an vereinbarten Maßnahmen zum Wissens- und Informationsmanagement.

Nachweis durch Vorlage von Vereinbarungen, insoweit dies nicht bereits aus dem Gesellschafts- beziehungsweise Genossenschaftsvertrag beziehungsweise der Satzung erkenntlich ist, sind dem Antrag beigelegt.

2. Versorgungsziele und Kriterien

Die Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg zur Anerkennung von Praxisnetzen gemäß § 87b Abs. 4 SGB V definiert Versorgungsziele sowie Kriterien, die die Erreichung dieser Ziele abbilden. Die Erfüllung dieser Kriterien kann stufenweise (Basis, Stufe I, Stufe II) nachgewiesen werden. Die Nachweise für die genannten Kriterien sind in Anlage 1 erläutert.

Versorgungsziele und Kriterien sowie die hierfür geforderten Nachweise sind im Anhang beschrieben.

3. Verpflichtungs- und Einwilligungserklärung

Das Praxisnetz verpflichtet sich, die geforderten Strukturvorgaben, Ziele und Kriterien dieser Richtlinie zu erfüllen. Sobald die Anforderungen nicht mehr erfüllt werden, wird dies umgehend der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg angezeigt.

Das Praxisnetz verpflichtet sich, nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz, dem Landesdatenschutzgesetz Hamburg und über den Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus der Richtlinie ergebenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

Die in der Richtlinie genannten Daten werden von der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg zu Evaluationszwecken erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Nutzung der Daten zum Zwecke der Evaluation erfolgt intern in pseudonymisierter Form und bei einer Übermittlung an ein wissenschaftliches Institut in anonymisierter Form.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg die jederzeitige Prüfung der nach den §§ 3 und 4 DSGVO geforderten Voraussetzungen vorbehält.

Ort, Datum

Unterschrift Geschäftsführung und/oder ärztliche Leitung